

Gemeinde Everswinkel

VORSCHRIFTENSAMMLUNG

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

o Urfassung vom 14.07.2011
Ratsbeschluss vom 14.07.2011

in Kraft getreten 01.08.2011

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Gemeinde Everswinkel

1. Personenkreis / Träger der Maßnahme

Die Teilnahme von

- Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Everswinkel
- Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Everswinkel, soweit sie sich noch in der Schulausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsvertrag verfügen

an Erholungsmaßnahmen öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie

- Bewohner des Hauses St. Vitus und Teilnehmer der Heinrich-Tellen-Schule mit Hauptwohnsitz in Everswinkel

an Urlaubs- und Erholungsmaßnahmen

wird nach dieser Richtlinie von der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell gefördert.

2. Dauer der Maßnahme

Die Jugenderholungsmaßnahmen müssen mindestens 9 Tage dauern; die Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen müssen mehrtägig sein.

Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

3. Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird in Form fester Tageszuschüsse je Teilnehmer gewährt und zwar:

a) Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

- | | |
|---|--------|
| - an den Träger der Maßnahme | 1,50 € |
| - an die Eltern und Sorgeberechtigten der Teilnehmer bei einem mtl. Nettoeinkommen bis 1.500,00 € | |
| bei 1 bis 2 Kindern ohne eigenes Einkommen | 5,00 € |
| bei 3 und mehr Kindern ohne eigenes Einkommen | 6,00 € |

- bei einem mtl. Nettoeinkommen bis 1.800,00 €

bei 1 bis 2 Kindern ohne eigenes Einkommen	3,00 €
bei 3 und mehr Kindern ohne eigenes Einkommen	5,00 €

b) Bei Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen

- an den Träger der Maßnahme 2,00 €

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Voraussetzungen kann eine Förderung auch erfolgen, wenn es im Einzelfall geboten erscheint. In diesem Fall entscheidet der Bürgermeister über den Antrag.

Es werden maximal 21 Tageszuschüsse je Teilnehmer gewährt.

4. Verfahren

Der Träger der Maßnahme teilt im Rahmen der Antragstellung der Gemeindeverwaltung auch die Anschriften der Teilnehmer mit. Die Teilnehmer werden durch den Maßnahmeträger darauf hingewiesen, dass ggf. die Eltern zusätzlich Zuschüsse bei der Gemeinde Everswinkel beantragen können.

Die Anträge sind formlos vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Der Träger der Maßnahme hat die Verwendung der Zuschüsse durch Vorlage von unterschriebenen Teilnehmerlisten bis zum 15.01. des folgenden Jahres nachzuweisen.

Geltung:

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.08.2011.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in der Gemeinde Everswinkel vom 06.07.1995 in der Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft. Die Richtlinien der Gemeinde Everswinkel zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 10.02.1988 werden zum 31.07.2011 aufgehoben.